

## Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## **Beschluss**

Nr. **12/02/12G** Vom **11.01.2012** 

P110667

Ratschlag Änderung des Gesetzes betreffend die Versicherung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit

11.0667.02, Bericht der WAK vom 01.12.2011

://: Zustimmung zur Gesetzesänderung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag Nr. 11.0667.01 vom 4. Mai 2011, beschliesst:

I.

- §§ 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:
- § 1. Der Kanton Basel-Stadt gewährt seinen Mitarbeitenden Schutz bei Unfall und Krankheit in Ergänzung zu den bundesrechtlichen Bestimmungen nach Massgabe dieses Gesetzes.
- § 2. Die Taggeldzahlungen im Bereich der Unfallversicherung richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981.
- <sup>2</sup> Der Kanton kann zugunsten der Mitarbeitenden eine zusätzliche Unfalltaggeldversicherung abschliessen, welche den über das UVG-Maximum hinausgehenden Lohn versichert.
- <sup>3</sup> Bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit wird zugunsten der Mitarbeitenden eine Taggeldversicherung abgeschlossen, welche ein Taggeld in der Höhe von 80% des Lohnes während maximal 730 Tagen abzüglich der Wartefrist ausrichtet.
- § 3 Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

- <sup>2</sup> Die Prämien für die Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten trägt der Kanton.
- <sup>3</sup> Alle Mitarbeitenden haben von ihrem Bruttolohn und den bei der SUVA versicherten Zulagen an die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung einen Beitrag zu leisten. Dieser beträgt einen Drittel desjenigen Prozentsatzes, der von der SUVA jährlich als Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung festgelegt wird.
- §§ 4, 5, 6, 7, 8, 9 erhalten folgende neue Fassung:
- § 4. Die Krankenversicherung ist Sache der Mitarbeitenden.
- <sup>2</sup> Der Kanton kann im Bereich der Krankenzusatzversicherung zugunsten der Mitarbeitenden Kollektivversicherungen abschliessen.
- § 5. Als Ergänzung der Grundversicherung gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 unterhält der Kanton Basel-Stadt eine von den Mitarbeitenden getragene Unfallversicherungskasse in Form einer öffentlichen-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenen Statuten, welche von der Delegiertenversammlung genehmigt werden.
- § 6. Bei der UVK haben sich sämtliche Mitarbeitenden, welche gemäss den Bestimmungen des UVG gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert sind, obligatorisch für Ergänzungsleistungen bei Spitalaufenthalt (2. Klasse) bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten zu versichern.
- <sup>2</sup> Die UVK kann mit öffentlichen Institutionen oder solchen privater Natur, an denen der Kanton massgebend beteiligt oder interessiert ist, Verträge über den Anschluss ihrer Mitarbeitenden an die UVK abschliessen, sofern diese bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) versichert und Mitglied der Pensionskasse Basel-Stadt sind.
- § 7. Die UVK kann weitere, selbsttragende Zusatzversicherungen für Leistungen bei Unfall und Krankheit anbieten.
- <sup>2</sup> Diese Zusatzversicherungen können auch von pensionierten Mitarbeitenden freiwillig weitergeführt werden.
- § 8. Die Organe der UVK sind verpflichtet, für die angebotenen Leistungen insgesamt kostendeckende Prämien zu erheben.
- <sup>2</sup> Für die Verbindlichkeiten der UVK haftet ihr Vermögen. Der Kanton haftet subsidiär in dem Sinne, dass seine Haftbarkeit nur im Falle der Liquidation der UVK geltend gemacht werden kann. Eine persönliche Haftbarkeit der Versicherten ist ausgeschlossen.
- § 9. Die Organe der UVK sind:
- a) die Delegiertenversammlung,
- b) die Kassenkommission,
- c) die Verwaltung,
- d) die Kontrollstelle.

- § 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
- § 10. Die Delegiertenversammlung besteht aus Mitgliedern der Unfallversicherungskasse.
- §§ 11 und 12 werden aufgehoben.
- §§ 13, 14 und 15 erhalten folgende neue Fassung:
- § 13. Die Aufsicht über die UVK obliegt dem Kanton Basel-Stadt und die Prüfung der Rechnung erfolgt durch die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt.
- <sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen können sowohl die Finanzkontrolle als Revisionsstelle als auch die Organe der UVK das Mandat zur jährlichen Rechnungsprüfung kündigen.
- § 14. Die Statuten werden von der Delegiertenversammlung erlassen. Sie enthalten insbesondere die Bestimmungen über die einzelnen Versicherungszweige und regeln die Aufgaben sowie die Zusammensetzung der Organe.
- § 15. Die Unfallversicherungskasse sieht ein internes Beschwerdeverfahren vor.
- <sup>2</sup> Gegen das interne Beschwerdeverfahren abschliessende Entscheide der Unfallversicherungskasse können die Betroffenen innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erheben.
- § 16 wird aufgehoben.

## II. Änderung anderer Erlasse

Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895¹ wird wie folgt geändert:

- § 56a. lit. b erstes Lemma erhält folgende neue Fassung:
- des Gesetzes betreffend die Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit vom 29. April 1992 (Beschwerden gegen Entscheide gemäss § 15 des Gesetzes),

## III.

Diese Änderung ist zu publizieren, sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SG 154.100